Entlastung

Jochen Bauer

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an integrierten Schulformen beträgt nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz 25,5 Stunden. Die individuelle Pflichtstundenzahl kann sich aufgrund von Entlastungsstunden verringern.

Nach SchulG § 68 (4) entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Grundsätze der Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte einer Schule. Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, bzw. zum Ausgleich besonderer Belastungen können Ausgleichsstunden vergeben werden: z.B. Lehrerratstätigkeit, für die Pflege von Sammlungen, besondere Korrekturbelastungen, etc. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen muss entlastet werden.

Ein Berechnungsschlüssel für die Zahl der Anrechungsstunden einer Schule findet sich in der BASS 11 – 11 Nr. 1.1. § 2: wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer.

Weitere Entlastungen werden der Schule zusätzlich gewährt, z.B. für:

- Leitungszeit der Schulleitung (sechs Wochenstunden pauschal, zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle)
- Beratungslehrer_innen (pro angefangene 200 Schüler: 1 Stunde, maximal 5 Stunden)
- SV – Verbindungslehrer_innen (pro 500 Schüler: 1 Stunde, maximal 3 Stunden)
- Moderator_innen (Entlastung: siehe Grundlagenerlass Fortbildung)
- Fachleiter_innen (zwei Stunden Grundermäßigung plus eine Stunde pro Referendar_in)
- Betreuung von Praktikanten oder Seiteneinsteigern (Mentor bei OBAS: 1 Wochenstunde)
- Teilnahme an Zertifikatskursen (vier Wochenstunden), OBAS (sechs Wochenstunden)

Als Altersermäßigung wird bei Vollzeitbeschäftigung (ab dem 1.8.2016 gelten Lehrkräfte mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von mindestens 24,5 Stunde als Vollzeitbeschäftigte) gewährt:

- ab vollendetem 55. Lebensjahr: 1 Stunde
- ab vollendetem 60. Lebensjahr: 3 Stunden

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden nach der Richtlinie zum SGB IX ab einem GdB von 50 % bei Vollzeitbeschäftigung entlastet:

- 50 oder mehr: um 2 Stunden
- 70 oder mehr: um 3 Stunden
- 90 oder mehr: um 4 Stunden

Die Entlastung verringert sich bei Teilzeittätigkeit. Eine zusätzliche Entlastung kann auf Antrag von der Dienststelle gewährt werden.

Jochen Bauer